

b) Bezirkswachen.

- I. Bezirkswache: Grimm. Steinw. 46. (St. Joh.-Hospital-Gebäude.)
 II. „ Windmühlenstr. 51.
 III. „ Frankfurter Str. 31.

Polizei=Ärzte.

- D. G. Frdr. Millies. A. d. Pleiße 10.
 D. G. Sur. Wilm. Reclam, Prof. an der Universität, Ritter 2c. Grimm. Str. 26.
 D. Zul. Edu. Kühn, Privatdocent an der Universität, Ritter 2c. Neukirchhof 9.

Für die Polizei=Beamten besteht eine

Wittwen= und Waisen=Pensions=Casse.

Begründet am 1. Januar 1870. Die Casse gewährt den hinterlassenen Wittwen und Waisen eine Pension von monatlich so viel Thalern, als der verstorbene Beamte Einheiten gezeichnet hatte. Die Höhe der Einheiten richtet sich nach der Höhe des Gehaltes und Einkommens, dergestalt, daß auf je 100 Thlr. Gehalt und Einkommen eine Einheit gezeichnet werden kann. Auf jede Einheit ist eine Steuer von monatlich 5 Ngr. zu entrichten.

Verwaltungs=Ausschuß:

- Polizei-Director D. Ruder.
 Polizei-Rath Kurzwelly.
 Polizei-Registrator Braune.
 Polizei-Corporal Stein.
 Rechnungsführer: Polizei-Registrator Behr.

Dependenzen des Polizeiamts.

A. Lohnfuhrwesen.

a. Droschken.

Droschken existiren zur Zeit 413.

(Die Besitzer der Wagen mit Angabe der Nummern siehe man: Zweite Abtheilung, vierter Abschnitt: Gewerbestand sub Droschkenbesitzer.)

Aufseher über den Fahrdienst:

- Hohmann, E. C. Friedrichstr. 8.
 Schirmer, Joh. C. Carolinenstr. 11.
 Bolland, Wilm. Edu. Frankfurter Str. 55.
 Walther, E. Ostw. Reichsstr. 46.

Droschken=Stationsplätze,

nach den Anfangsbuchstaben der Straßen 2c., auf welchen sie sich befinden, geordnet:

- 1) Augustusplatz, an der Post.
- 2) Bayerischer Bahnhof.
- 3) Berliner Bahnhof.
- 4) Bahnhofstraße, vor dem Dresdner Bahnhofs.
- 5) Brühl, vor dem Hause 74.
- 6) Dorotheenstraße, vor dem Hause 6.
- 7) Dörrienstraße, Ecke der Salomonstr.
- 8) Dresdner Bahnhof.
- 9) Fleischerplatz, am Eingang der Lessingstraße.
- 10) Goethestraße, am neuen Theater.
- 11) Hospitalstraße, vor der Johanneskirche.
- 12) Hospitalstraße am Hospitalthore.
- 13) Inselstraße, Ecke der Dresdner Str.
- 14) Johanneskirchhof, hinter der Kirche.
- 15) Königsplatz.
- 16) Königsstraße, am Eingang vom Roßplatz.
- 17) Lange Straße, an der Ecke der Dresdner Str.
- 18) Lange Straße, am Marktplatz und Ranftischen Pförtchen.
- 19) Leibnizstraße, Ecke der Frankf. Str.
- 20) Lützowstraße.
- 21) Magdeburger Bahnhof.
- 22) Mittelstraße, vor der Lauchaer Straße.
- 23) Raschmarkt, vor dem Hause 1.
- 24) Neumarkt, am Eingang der Grimm. Str.

- 25) Nikolaistraße, vor Stadt Hamburg.
- 26) Nürnberger Straße, Ecke der Sternwartenstr.
- 27) Packhofplatz, am eisernen Schuppen.
- 28) Peterskirchhof, an der Ecke der Petersstraße.
- 29) Peterssteinweg, vor dem Bezirksgericht.
- 30) Pfaffendorfer Straße.
- 31) Promenadenstraße, Ecke der Weststr.
- 32) Roßplatz, vor dem Kurprinz.
- 33) Ranft. Steinweg, vor der Angermühle.
- 34) Ritterstraße, vor der Buchhändlerbörse.
- 35) Schletterstraße, Ecke der Zeiger Str.
- 36) Schloßbrücke, an der Promenade.
- 37) Sophienstraße, Ecke der Zeiger Str.
- 38) Schützenstraße, Ecke der Carlstraße.
- 39) Thalstraße, Ecke der Königsstraße.
- 40) Teichstraße, Ecke der Thalstraße.
- 41) Theaterplatz, vor dem Blumenberge.
- 42) Thomaskirchhof, an d. Einfahrt v. d. Promenade.
- 43) Thüringer Bahnhof.
- 44) Wageplatz, vor dem alten Hauptsteueramte.
- 45) Waldstraße, Ecke der Waldstraße.

Auszug aus dem Regulativ.

Beschwerden sind beim Polizeiamte anzubringen.

Nachtfahren. Bei Fahrten von 10 U. Abends bis 1/26 U. Morgens April bis mit October, bis 1/27 Uhr früh November bis mit März ist das Doppelte der Sätze zu entrichten; bei im Hause des Droschkenbesizers bestellten Nachtfahren innerhalb des Stadtbezirks einschließlich der Bahnhöfe, ein Fahrgeld von 15 Ngr. ohne Rücksicht auf die Personenzahl. Hierbei ist innerhalb des Stadtbezirks der Beginn der Fahrt, außerhalb desselben der Eintritt der Nachtzeit während der Fahrt maßgebend. (§. 17.)

Kinder in Begleitung Erwachsener zahlen die Hälfte des Aufschlags; fahren sie allein, so ist für eins die volle Taxe, für die Uebrigen die Hälfte zu zahlen. (§. 57.)

Rückfahrt. Benutzt der Fahrgast die Droschke außerhalb des Stadtbezirks auch zur Rückfahrt, so hat er, wenn nicht Zeitfahrt bedungen worden, die Taxe nochmals zu bezahlen; ebenso ist, wenn eine Droschke behufs Abholung der Fahrgäste nach auswärtig bestellt wird, für die Hinfahrt die Taxe für eine Person zu bezahlen. (§. 58.)

Fahrgrenze. Als Fahrgrenze gilt das letzte Haus der Stadt und beziehentlich der auswärtigen Ortschaften. (§. 50.)

Gepäck. Für im Innern der Droschke unterzubringende leichte Mantelsäcke, Schachteln, kleine Handkoffer und Pakete ist keine Vergütung, für jedes andere Collo 2 Ngr., für einen mitgenommenen Hund 1 Ngr. und zwar ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Tag- und Nachtfahren zu zahlen. (§. 53, 61.)

Aufenthalt. Bei Tourfahrten ist für jeden Aufenthalt unterwegs eine Vergütung von 1 Ngr. für je 5 Minuten zu gewähren; will der Fahrgast nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte zurück- oder weiter gefahren sein, so hat der Kutscher eine halbe Stunde an der ihm von jenem zu bezeichnenden Stelle unentgeltlich zu warten, für jede angefangene halbe Stunde weitere Wartezeit aber 5 Ngr. zu fordern. Bei vorgebachten Entschädigungen kommt darauf, ob die Droschke von einer oder mehreren Personen benutzt wird, nichts an. (§. 55, 56, 58.)

Vorausbezahlung. Der Kutscher kann bei jeder Fahrt Vorausbezahlung des Fahrgeldes vor dem Einsteigen des Fahrgastes verlangen; er hat sie zu fordern bei Fahrten nach dem Theater, den Bahnhöfen und nach solchen Orten und Plätzen, an oder nach welchen die Wagen in einer polizeilich angeordneten Reihenfolge aufzufahren haben.

Rückstattung des Fahrgeldes darf der Fahrgast fordern, wenn eine Fahrt durch Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person oder seinem Geschirr sich ereignenden Unfall unterbrochen und deshalb vom Fahrgaste nicht fortgesetzt wird. (§. 63.)

Entschädigung für eine bestellte, aber durch Schuld des Fahrgastes nicht angetretene Fahrt ist bei einem Aufenthalte des Kutschers von nicht über 20 Minuten mit 4 Ngr. und für je 5 Minuten weiteren Aufenthalt mit noch 1 Ngr. zu entrichten; wird die Fahrt zwar angetreten, aber nicht ausgeführt, so ist der für den Bestimmungsort festgestellte Satz zu bezahlen. (§. 64.)

Schausseegelder fallen dem Fahrgaste zur Last. (§. 62.)

Fahrt von einer Ortschaft zur andern. Wird der Kutscher zu Fahrten auf mehr als eine innerhalb des Stadtbezirks gelegene Ortschaft angenommen, so ist der Fahrpreis, wenn nicht Zeitfahrt bedungen ist, für die nächste Ortschaft, für die weitere Fahrt aber der Stundenpreis unter Erhöhung desselben um die Hälfte zu zahlen.

Jeder Kutscher hat ein Exemplar des Regulativs und eine richtig gehende Uhr bei sich zu führen und dem Fahrgaste auf Verlangen vorzuzeigen.